

## Stellungnahme der Allianz Group

### zum Thema "Holding- und Anteilseignerkontrolle in der VAG-Novelle 2004"

Die Gesetzesvorschläge zur Holdingaufsicht (§ 1b VAG-E) und zur Erweiterung der Erwerbskontrolle (§ 104 VAG-E) halten wir **nicht** für **erforderlich** und empfehlen ihre **Streichung**:

#### Zu Art. 2 Nr. 4 (§ 1b VAG-E - Holdingaufsicht)

Die Holdingaufsicht führt für internationale Finanzunternehmen wie die Allianz Group zu bürokratischem Aufwand. Ein wirklicher Mehrwert für die Aufsichtsbehörde ist uns nicht ersichtlich. Die vorgeschlagene Regelung ist nicht erforderlich und nicht angemessen. Absatz 3 der Regelung verstößt gegen gesellschaftsrechtliche Grundprinzipien. Zudem schadet der Gesetzesvorschlag dem Finanzplatz Deutschland.

a) Die Regelung ist **nicht erforderlich**. Zum einen sollen auch Zwischenholdings beaufsichtigt werden. Sinnvoller ist, dass die Aufsicht bei der Obergesellschaft ansetzt, die die Konzern-Leitungsmacht ausübt. Daher sollten die Muttergesellschaften beaufsichtigt werden, nicht die **Zwischenholdings**. Die Aufsichtsbehörde wurde bereits mit anderen Mitteln ausgestattet: Die **Versicherungsgruppenaufsicht** wurde 2002 in Deutschland umgesetzt. Zur Einführung der Aufsicht über **Finanzkonglomerate** wird der Bundestag im Laufe des Oktobers beraten.

Außerdem wird durch die VAG-Novelle die Rolle des **Sonderbeauftragten** (§ 83 a VAG-E) verstärkt. Die BaFin kann einen Sonderbeauftragten einsetzen und ihm die Befugnisse der Geschäftsleiter übertragen. Der Anteilseigner, die Versicherungsholding, kann nicht "durchregieren".

Die Regelung betrifft inländische Holdings. Sie erfasst aber auch Unternehmen, die Anteile an **ausländischen** Versicherungsunternehmen halten. Dies sprengt den Rahmen des VAG. Soll die deutsche Aufsichtsbehörde für die Aufsicht der Anteilseigner ausländischer Versicherer, zum Schutz ausländischer Versicherungsnehmer, zuständig sein?

b) Die Regelung ist **nicht angemessen**, weil für die Zwischenholdings beträchtlicher Verwaltungsaufwand und Kosten entstehen. Ein Informationsgewinn für die Aufsicht steht dem nicht gegenüber, da diese Holdings als reine Beteiligungsvehikel selbst kein operatives Geschäft betreiben. Allein in der Allianz Group sind zwölf **Zwischenholdings** betroffen. Es ist nicht ersichtlich, warum sie Abschlussprüfer bestellen müssen. Dies verursacht allein für die Allianz nicht unerhebliche Kosten im sechsstelligen Euro-Bereich.

- c) Die Regelung nimmt keine Rücksicht auf wesentliche **gesellschaftsrechtliche Grundsätze**: Gem. §§ 81b Abs. 2, 104h VAG i. V. m. § 1b Abs. 3 VAG-E kann die Aufsicht einen Anteilsinhaber zu einer Kapitalerhöhung bei dem Versicherer verpflichten, obwohl eine solche Pflicht gesellschaftsrechtlich nicht besteht.

Beispiel: Unternehmen "Invest" wird von dem sanierungsbedürftigen Unternehmen VU angesprochen, ob Invest nicht Aktien kaufen möchte und somit neues Kapital in VU einbringt. Invest könnte von der BaFin verpflichtet werden, irgendwann Kapital nachzuschließen. Invest wird bei vernünftiger Entscheidung nicht investieren, was die Insolvenz von VU zur Folge haben könnte !

Die Vorschrift nimmt Deutschland die Möglichkeit, über den Kapitalmarkt "Sanierungen" durchzuführen und vor allem Private Equity Unternehmen anzuziehen. Die Vorschrift im Gesetzesvorschlag enthält keine Beteiligungsschwelle. Auch Fonds sind erfasst, die schwerpunktmäßig in Versicherer investieren. Sie haben nicht nur Aufwand, sondern könnten ebenfalls zum Nachschuss verpflichtet sein, selbst wenn sie am betreffenden Versicherer nur eine Aktie halten.

- d) Der Vorschlag ist **gesetzestechnisch sehr problematisch**, weil einzelne Verweise nicht korrekt sind (Verweis auf Öffentlich-Rechtliche) und Widersprüche zu Vorschriften aus der zweiten VAG-Novelle (Finanzkonglomerate) bestehen.

→ Vorschlag: ersatzlose Streichung

### **Zu Art. 1 Nr. 21 (§ 104 VAG-E - Erweiterung der Erwerbskontrolle)**

Der Vorschlag widerspricht dem deutschen Gesellschaftsrecht. Er gefährdet deutsche Unternehmen und ist verfassungsrechtlich äußerst bedenklich. Schließlich führt er zu einer Wettbewerbsverzerrung. Er macht den deutschen Versicherungssektor für Investitionen unattraktiv. Im übrigen ist eine Regelung nicht notwendig.

Der neue Halbsatz in § 104 Abs. 1 a S. 1 Nr. 1 VAG-E missachtet die Trennung zwischen Gesellschafter und Gesellschaft und damit einen wesentlichen Grundsatz des Aktienrechts. Das Trennungsprinzip wurde aus gutem Grund geschaffen. Es kann nicht durch die Hintertür des Aufsichtsrechts eine Haftung begründet werden, die vom Gesetzgeber im Gesellschaftsrecht nicht vorgesehen wurde. Sonst können auch andere Länder Ansprüche geltend machen. Kann auch für Erstversicherungsansprüche aus den U.S.A. eine Haftung des Konzerns begründet werden? In diesem Fall könnte ein deutscher Konzern durch überzogene Ansprüche anderer Rechtsordnungen (punitive damages) geschädigt werden. Die gesellschaftsrechtlichen Haftungsbegrenzungen schützen damit auch die deutschen Versicherungsnehmer. Wir sollten sie nicht ohne Not aufgeben!

Der Fall „Gerling“, der als Begründung für den Gesetzesentwurf bemüht wird, scheiterte nicht, weil es diesen Gesetzesentwurf nicht gab, sondern an dem Fehlen des Wörtchens "entsprechend" in § 1 a VAG (alte Rückversicherungsaufsicht). Dieser Fehler wurde bereits 2003 korrigiert.

Der neue Halbsatz in § 104 Abs. 1 a S. 1 Nr. 1 VAG-E ist auch verfassungsrechtlich bedenklich, da er nicht hinreichend bestimmt ist:

[BaFin kann den Erwerb untersagen], wenn der Erwerber aufgrund seiner Kapitalausstattung oder Vermögenssituation nicht den besonderen Anforderungen des Erstversicherers gerecht werden kann, die sich aus dessen Kapitalausstattung oder liquiden Mitteln ergeben, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten oder um Liquiditätsengpässe zu vermeiden".

Was ist in die Erwerbsmeldung zu schreiben, um eine Untersagung zu vermeiden? Wie soll dies gerichtlich nachgeprüft werden? Wer kann noch investieren? Jedenfalls nicht mehr Private Equity Unternehmen. Auch Transaktionsvehikel können bei Übernahmen nicht verwendet werden. Hätte es § 104 Abs. 1 a S. 1 Nr. 1 VAG-E bei der Übernahme der Dresdner Bank im KWG gegeben, hätte die Dresdner Bank nicht auf dem Wege übernommen werden können, wie es 2001 geschah. Der Erwerb der Dresdner Bank erfolgte über die Allianz Finanzbeteiligungs-**GmbH**!

Schließlich ist die Regelung auch für die deutschen Unternehmen im internationalen Wettbewerb um Kapital schädlich. Allianz AG wird in ihrem jährlichen Geschäftsbericht für die U.S. Aktionäre und die SEC in U.S.A. von den Investitionsbeschränkungen berichten müssen, die durch diesen Gesetzesvorschlag eingeführt werden. Auch innerhalb der EU ist die Regelung für Deutschland schädlich: § 104 VAG beruht auf EU-Richtlinien, über die die Novelle weit hinausgeht. Schließlich geht die Versicherungsregelung auch über die Regelung im Bankenbereich hinaus. Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Versicherungsunternehmen (Erst- und Rückversicherer) im Gegensatz zu nicht-deutschen Versicherern und Banken drohen.

→ Vorschlag: ersatzlose Streichung